

Bundesamt für Umwelt  
Herr Raphael Bucher  
Sektion Klimapolitik  
3003 Bern

Elektronisch: [raphael.bucher@bafu.admin.ch](mailto:raphael.bucher@bafu.admin.ch)

24. August 2020

## **Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Teilrevision der CO<sub>2</sub>-Verordnung.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelfirmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind deshalb von der aktuellen Totalrevision des nationalen CO<sub>2</sub>-Gesetzes und den damit einhergehenden Kostenfolgen betroffen. Die Gefahr von Struktureffekten, Verlagerungen und einer abnehmenden Wettbewerbsfähigkeit des Produktionsstandortes gilt es bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen und eine Wachstumsbremse zu verhindern. Im Interesse unserer Mitglieder setzt sich economiesuisse ein für eine realistische, wirksame und kosteneffiziente Klimapolitik der Schweiz.

### **1 Allgemeine Bemerkungen**

Im Zuge der Parlamentarischen Initiative Burkart (17.405) wurden die bisher bis auf Ende 2020 befristeten Instrumente im CO<sub>2</sub>-Gesetz verlängert (Übergangsbestimmungen). Diese Anpassungen waren nötig und begrüssen wir sehr, weil damit eine Regulierungslücke verhindert werden konnte. Insofern ist die nun vorliegende Revision der Verordnung in diesem Zusammenhang ebenfalls erwünscht. Das Emissionshandelssystem (EHS) und die Verminderungsverpflichtung, verknüpft mit einer CO<sub>2</sub>-Abgabebefreiung, sind für die Wirtschaft die beiden zentralen Instrumente zur Senkung ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen, weshalb wir diese Anpassungen als wichtig und richtig erachten. Damit können diese In-

strumente nun kontinuierlich weitergeführt werden und die Investitionssicherheit bleibt für die Unternehmen gegeben. Gleichzeitig begrüssen wir die gleichwertigen Bedingungen (Äquivalenzprinzip) für Schweizer Unternehmen und Unternehmen aus der EU sowie, dass das BAFU diesem Prinzip bei der Ausgestaltung der Verordnung stark Rechnung trägt. Dies ist ein wichtiger Sinn und Zweck der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme.

## 2 Detailbemerkungen

Im Folgenden sind die für *economiesuisse* wichtigsten Punkte aufgeführt, bei denen wir Anpassungen beantragen:

### 2.1 Unzulässigkeit von Mehrleistungen (Bescheinigungen)

Im aktuellen Gesetz können sich die Betreiber von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung Bescheinigungen ausstellen lassen für die Erzielung von Emissionsverminderungen, dank denen der Reduktionspfad um mehr als 5% unterschritten wird. Nun da das System der CO<sub>2</sub>-Abgabebefreiung mit Verminderungsverpflichtung mittels Übergangsgesetz bis 2021 verlängert wird, sollte dies auch für diese Bescheinigungen gelten. Ohne diese Bescheinigungen im Jahr 2021 wird es für die Treibstoffimporteure unnötig schwieriger die Kompensationspflicht in diesem Jahr zu erfüllen. Zudem entfällt für die Unternehmen der wichtige Anreiz, solche zur Verminderungsverpflichtung zusätzlichen Emissionsverminderungen zu realisieren, was den Zielen des CO<sub>2</sub>-Gesetzes diametral entgegensteht. Aus diesen Gründen sollte die Verordnung im Art. 12 Abs. 1 und 2 dementsprechend angepasst werden, indem die Jahreszahl 2020 durch die Jahreszahl 2021 ersetzt wird.

### 2.2 Entwicklung der Emissionsvorschriften für Neuwagen

*economiesuisse* ist der Ansicht, dass die Vorschriften der CO<sub>2</sub>-Verordnung einerseits nicht den Wettbewerb im Binnenmarkt tangieren und andererseits keine neuen Handelshemmnisse nach sich ziehen sollten. Die vorgeschlagenen Änderungen (Art. 17 bis 36 sowie Anhänge 4 und 4a) bergen jedoch für den Automobilmarkt solche Risiken. Entsprechend ist auf Anpassungen zu verzichten, die eine Diskrepanz zum europäischen Ausland schaffen (bspw.: Verzicht auf abweichende Handhabung beim Vollzug der Emissionsvorschriften im Vergleich zur EU). Gleichzeitig benötigen die Automobilimporteure mehr Rechtssicherheit und Transparenz, was die praktischen Implikationen jeglicher Verordnungsänderungen angeht (bspw. in Bezug auf die Neuformulierung von Art. 17 der CO<sub>2</sub>-Verordnung). Die Vernehmlassungsunterlagen lassen diesbezüglich Fragen offen.

Die Emissionsvorschriften für Neuwagen sollten so konzipiert werden, dass die Importeure nicht ohne eigenes Verschulden Sanktionszahlungen leisten müssen. Der Schweizer Markt ist bekanntlich klein und entsprechend der Marktentwicklung im Ausland relativ stark ausgeliefert. Kann die Entwicklung der Neuwagenflotten oder die Verfügbarkeit von emissionsarmen Fahrzeugen nicht mit den regulatorischen Anforderungen in der Schweiz mithalten (Letzteres ist im Zuge der Corona-Pandemie zurzeit der Fall), sollte dies bei der Verfügung von Sanktionen berücksichtigt werden. Hohe Sanktionen sind insofern schädlich, als dass sie die zukünftige Investitionsfähigkeit der Importeure eher hemmen als fördern und damit weitere Schritte zu klimafreundlicheren Importen gefährden.

In diesem Sinne unterstützen wir die Positionen unserer Mitglieder *auto-schweiz* und *VFAS* und verweisen für eine detailliertere Einschätzung auf deren Stellungnahmen.

### 2.3 Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure

Mit den Verschärfungen (höherer Kompensationssatz, Anrechenbarkeit von nur im Jahr 2021 erzielten Emissionsverminderungen, dem Wegfall von selbstdurchgeführten Projekten sowie Nicht-Übertragbarkeit Bescheinigungen) in den Artikeln 89 bis 91 und 140 Abs. 3 (neu) der CO<sub>2</sub>-Verordnung wird von

den betroffenen Institutionen geschätzt, dass diese zu Strafzahlungen von etwa 100 Mio. Franken führen könnten. In Anbetracht der wirtschaftlich kritischen Situation aufgrund von Corona ist es nicht nachvollziehbar, dass Privathaushalte und die Wirtschaft dermassen zusätzlich belastet werden sollen.

- a) Kompensationssatz (Art 89 Bst. e): Die Erhöhung des Kompensationssatzes lag zwischen 2013 bis 2020 bei 1.25% im Jahr. Für das Jahr 2021 soll nun eine Erhöhung um 2% erfolgen. Diese Erhöhung erachten wir als unverhältnismässig.
- b) Anrechnung 2021 (Art. 91): Die Kompensationspflicht für das Jahr 2021 soll ausschliesslich mit Emissionsverminderungen erfüllt werden, welche in diesem Jahr erzielt wurden. Dies wird in Analogie zum Jahr 2020 festgelegt. Begründet wird diese Festlegung aber nicht. Das Jahr 2020 ist im Gegensatz zum Jahr 2021 ein Zieljahr. Weshalb diese Verschärfung, welche für das Zieljahr 2020 gilt, auch für das Jahr 2021 gelten soll, ist für uns nicht schlüssig erläutert und somit nicht nachvollziehbar. Bei regulärem Inkrafttreten des totalrevidierten CO<sub>2</sub>-Gesetzes wäre das Jahr 2021 als Teil der flexiblen Periode 2021 bis 2029 betrachtet worden. Durch die Verzögerung erscheint es nun aber als singuläres Zieljahr, was nicht adäquat ist. Dies sollte in der Verordnung korrigiert werden.
- c) Selbst durchgeführte Projekte (Art. 90 und 91): Die Möglichkeit von selbst durchgeführten Projekten soll aufgehoben werden. Diesen Projekten wird die Additionalität pauschal nicht mehr zugesprochen. Das bedeutet, dass der Kompensationspflicht eine grössere Menge an (bisher additionalen) Emissionsverminderungen entzogen wird. Es ist für uns verständlich, weshalb diese Projekte auf einen Stichtag (1.1.2021) nicht mehr additional sind.
- d) Übertragung Bescheinigungen (Art. 140 Abs. 3 neu): Im Rahmen der Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes nach 2020 ist eine Übertragung der Bescheinigungen, welche in der Periode 2013 bis 2020 ausgestellt und nicht verwendet wurden, in die Jahre 2021 bis 2025 gewährleistet und war in der parlamentarischen Beratung unumstritten. Dieser Punkt ging nun wohl bei den Übergangsbestimmungen vergessen. Daher erwarten wir, dass dieser Punkt dementsprechend angepasst wird, so dass die genannten Bescheinigungen im Jahr 2021 verwendet werden können. Diese Anpassung kann vorgenommen werden, ohne damit dem parlamentarischen Willen zu widersprechen.

Wir unterstützen in diesen Punkten die Positionen unseres Mitglieds Avenergy und verweisen für eine detailliertere Einschätzung auf dessen Stellungnahme.

#### 2.4 Teilnahme am EHS per 1. Januar 2021

Sollte das totalrevidierte CO<sub>2</sub>-Gesetz nicht per 1.1. 2022 in Kraft treten, laufen gemäss heutigem Wissensstand die Verminderungsverpflichtungen aus und die Betreiber der betroffenen Anlagen müssen die CO<sub>2</sub>-Abgabe zahlen. Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mindestens 10 MW, die eine Tätigkeit gemäss Anhang 7 der aktuell geltenden CO<sub>2</sub>-V ausüben, können auf Gesuch ins EHS eingebunden werden (Opt-in). Damit betroffene Firmen ein allfälliges Opt-in Gesuch in Kenntnis der künftigen Rahmenbedingungen stellen können, wäre ein Verschieben der Frist für ein Opt-in Gesuch auf 31. Dezember 2021 angezeigt. Ansonsten ist davon auszugehen, dass viele Anlagenbetreiber auf Zusehen hin ein Gesuch einreichen und dieses später bei Klarheit der Verhältnisse wieder zurückziehen. Damit wäre ein grosser und unnötiger administrativer Aufwand verbunden. Deshalb beantragen wir, dass im Artikel 146g das Datum vom 28. Februar 2021 geändert wird auf 31. Dezember 2021.

### 3 Bemerkungen zu den Anhängen

Im Folgenden sind die von uns beantragten Anpassungen zu den Anhängen aufgeführt:

3.1 Anhang (Art. 5 Abs. 1 Bst. a), Emissionsverminderungen im Inland, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden

Um ein Netto-Null-Treibhausgasziel erreichen zu können, werden technische Lösungen wie CCS/CCU insbesondere in der Industrie eine wichtige Rolle spielen. Die CO<sub>2</sub>-Abscheidung aus Rauchgasen industrieller Prozesse ist ein effektiver aber zurzeit noch unverhältnismässig kostenintensiver Lösungsansatz. Um Anreize für die weitere Entwicklung und Investitionen in entsprechende Projekte zu setzen, ist es von grosser Bedeutung, diese auch im EHS und bei der Ausstellung von Bescheinigungen als zulässige Emissionsverminderungen anzurechnen.

Deswegen beantragt *economiesuisse* die Streichung des Buchstaben b 'den Einsatz biologischer oder geologischer CO<sub>2</sub>-Sequestrierung; ausgenommen ist die biologische CO<sub>2</sub>-Sequestrierung in Holzprodukten'.

3.2 Anhang 9, Ziff. 2

Die Zementindustrie ist aufgrund der hohen nicht vermeidbaren (geogenen) CO<sub>2</sub>-Emissionen deutlich stärker von sektorübergreifenden Kürzungen betroffen. Hier schlagen wir eine differenzierte Vorgehensweise vor, d.h. dass stark betroffene Industrien nicht mit dem gleich hohen Korrekturfaktor unterworfen werden, wie weniger stark betroffene Sektoren.

Der Korrekturfaktor für die Zementindustrie soll deshalb nur auf die Emissionen der Brennstoffe angewendet werden.

3.3 Anhang 9, Ziff. 3.1 Anpassungsfaktoren für Carbon Leakage

Im Bericht des World Economic Forums (WEF) über die weltweite Wettbewerbsfähigkeit 2016–2017 steht die Schweiz zum achten aufeinanderfolgenden Mal an erster Stelle. Sie gibt im internationalen Vergleich im Verhältnis zum BIP am meisten für Forschung und Entwicklung (F&E) aus (4. Rang innerhalb OECD-Länder). Konkret sind es rund 22 Mia. CHF, fast 3.4% des Schweizer BIP. Der grösste Anteil wird von privaten Unternehmen finanziert (86%) und durchgeführt (71%). Wir beantragen deshalb einen neuen Anpassungsfaktor 1 für Forschungs- und Entwicklungsanlagen im EHS. Dieser soll sicherstellen, dass der Forschungsstandort Schweiz auch weiterhin für private Investitionen attraktiv bleibt und die F&E-Arbeitsplätze nicht ins Ausland abwandern.

3.4 Anhang 9, Ziff. 4.1 indirekte Emissionen, Emissionsfaktor für Strommix in der Schweiz

Im Vergleich zur EU ist der Schweizer Strommix äusserst CO<sub>2</sub>-arm. Der von der EU angesetzte Emissionsfaktor von 0,376 t CO<sub>2</sub> pro MWh wird daher den Schweizer Gegebenheiten nicht gerecht. Er reduziert die Anreize unnötig oder verhindert gar, dass Betreiber von Anlagen im EHS, bei denen indirekte Emissionen bei der Berechnung der Zuteilung berücksichtigt werden, die für den Klimaschutz sinnvolle Substitution mit Strom realisieren.

*economiesuisse* beantragt daher, dass der Emissionsfaktor des bezogenen Strommix jährlich anhand der Herkunftsnachweise für den verwendeten Strom berechnet wird. Kann der Emissionsfaktor so nicht ermittelt werden, werden die indirekten Emissionen für den verwendeten Strom mit 0,169 t CO<sub>2</sub> pro MWh bestimmt (siehe BAFU-Verbraucherstrommix).

### 3.5 Anhang 16

Mit der bisherigen Regelung können sich Betreiber von Anlagen im EHS (im Gegensatz zu Verminderungsverpflichtungen) den Biogasanteil in Gas aus Erdgasnetzen nicht anrechnen lassen (vergleiche dazu Anhang H.5, Vollzugsmittelteilung EHS für Betreiber von Anlagen). Damit wird den Betreibern von Anlagen im EHS die einfache Substitution mit Biogas verwehrt. Mit der Anrechenbarkeit kann über ein wirtschaftliches Instrument der Biogas-Anteil in der Schweiz erhöht werden.

Deswegen beantragt economiesuisse eine neue Ziffer 4 'Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen für Betreiber von Anlagen' mit zusätzlich einer neuen Ziffer 4.1: Der Emissionsfaktor von Brennstoffen aus Biomasse ist null. Insbesondere auch für Biogasanteile in Gas aus Erdgasnetzen, deren ökologischer Mehrwert noch nicht veräussert wurde.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Kurt Lanz  
Mitglied der Geschäftsleitung

Beat Ruff  
Stv. Leiter Bereich Infrastruktur,  
Energie und Umwelt